

123. 1. Revisibilität eines Rechtsfazes, welchen der Berufungsrichter aus einer partikularrechtlichen Norm mit Zuhilfenahme allgemeiner Rechtsprinzipien abgeleitet hat.
2. Statutenkollision beim ehelichen Güterrechte und rücksichtlich solcher Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen, welche nicht im ehelichen Güterrechte wurzeln.
3. Feststellungsklage gegen den Ehemann betreffend seine Verpflichtung, die Exekution in das Vermögen der Ehefrau wegen einer von derselben kontrahierten Schuld zu gestatten.

III. Civilsenat. Ur. v. 7. März 1882 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. III. 557/81.

- I. Landgericht Wiesbaden.
II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die B.'schen Eheleute verheirateten sich zu Freiburg i. Br., ohne Ehepakt zu errichten, und schlugen späterhin ihren Wohnsitz in Wiesbaden auf. Hier kontrahierte die Ehefrau bei dem Bankhause B. durch Ankauf von Börsenpapieren eine Schuld. Die Firma B. erhob Klage auf Zahlung dieser Schuld und stellte unter der Behauptung, daß der Ehemann B. seine Einwilligung zur Kontrahierung der Schuld erteilt habe, den Antrag, die beklagte Ehefrau zu deren Zahlung zu ver-

urteilen und den beklagten Ehemann für schuldig zu erkennen, die Exekution wegen dieser Schuld in das Vermögen seiner Ehefrau zu gestatten.

Der Richter erster Instanz brachte die Vorschriften des badischen Landrechtes zur Anwendung, insbesondere dessen Bestimmung, daß Ehefrauen nur unter Mitwirkung ihres Ehemannes gültig sollen kontrahieren können, und erkannte auf einen von den beiden Eheleuten über die behauptete Einwilligung seitens des Ehemannes abzuleistenden Eid.

Der Berufungsrichter erkannte unbedingt zu Gunsten des Klägers, indem er davon ausging, daß über die Verpflichtungsfähigkeit der beklagten Ehefrau nicht das badische Gesetz, sondern das in Wiesbaden, dem jetzigen Domizil der beklagten Eheleute, geltende nassauische Recht zu entscheiden habe.

Das Reichsgericht hat sich der letzteren Auffassung angeschlossen und dementsprechend die Revision der Beklagten, soweit sich das Berufungsurteil auf die Klage gegen die beklagte Ehefrau bezieht, zurückgewiesen; der den beklagten Ehemann betreffende Teil des Urtheiles wurde vernichtet.

Aus den Gründen:

„Das gesetzlich eintretende Güterrecht der Ehegatten bestimmt sich nach dem Gesetze des Ortes, an welchem der Ehemann zur Zeit der Verheirathung sein Domizil hat. Die nachmalige Veränderung des Domiziles ist für das einmal begründete Güterrecht ohne Belang, daselbe bleibt bestehen, so lange es durch die Beteiligten selbst nicht geändert wird.¹ Für die beklagten Eheleute ist daher, da ein Prohibitivgesetz, demzufolge die Zulassung fremder Ehegüterrechte im vormaligen nassauischen Gebiete untersagt wäre, nicht existiert, das Güterrecht des badischen Landrechtes auch heute noch maßgebend.

Indem der Berufungsrichter von diesen nicht zu beanstandenden Sätzen ausgeht und weiterhin annimmt, daß die Bestimmung des badischen Rechtes, wonach Ehefrauen ohne Genehmigung des Ehemannes nicht gültig kontrahieren können, kein Ausfluß des ehelichen Güterrechtes sei, sondern als eine aus der alten Geschlechtskuratel fließende Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen, mithin als eine den Personenstand berührende Vorschrift sich darstelle, gelangt der Berufungsrichter zu dem Resultate, daß in Ansehung des von der beklagten Ehe-

¹ Vgl. oben Nr. 59 S. 213.

frau eingegangenen und zur jetzigen Klage gebrachten Rechtsgeschäftes nur das an dem dormaligen Domizil der Eheleute geltende Personenrecht zur Anwendung kommen könne.

Die Nachprüfung dieser Deduktionen in der Revisionsinstanz ist, soweit es sich dabei um Grundsätze des sogenannten internationalen Privatrechtes handelt, unzweifelhaft zulässig, sie ist aber auch insoweit, als das angefochtene Urteil auf hadisches Recht Bezug nimmt, nicht ohne weiteres behindert. Denn was letzteren Punkt anbelangt, so hat der vorige Richter keineswegs nur den Inhalt dieses, im gegenwärtigen Rechtsstreite der Revision entzogenen Partikularrechtes festgestellt, sondern er hat aus demselben unter Zuhilfenahme allgemeiner Rechtsbegriffe diejenige Schlussfolgerung gezogen, auf welcher seine eigentliche Entscheidung beruht. In Frage steht, wie nach den Grundsätzen über die örtlichen Grenzen des Rechtes das von der beklagten Ehefrau abgeschlossene Geschäft zu beurteilen sei, und diese Frage hängt davon ab, ob die gedachte Bestimmung des hadischen Rechtes als zum ehelichen Güterrechte oder zum Gebiete des Personenrechtes gehörig zu betrachten ist. Dadurch nun, daß der Berufungsrichter nicht etwa eine partikularrechtliche Vorschrift, welche diese letztere Frage positiv und direkt normiert, festgestellt, sondern dieselbe nach allgemein rechtlichen Gesichtspunkten entschieden hat, ist von ihm auch keine Entscheidung getroffen worden, welche das Revisionsgericht bei der ihm zweifellos zustehenden Nachprüfung, ob das Berufungsurteil eine Verletzung der Normen des internationalen Privatrechtes enthalte, gemäß §. 525 C.P.D. als maßgebend zu unterstellen hätte.

Sachlich betrachtet muß den oben angeführten Deduktionen des Berufungsrichters durchweg beigetreten werden. Das hadische Landrecht Satz 217 schreibt vor:

„Die Frau, selbst wenn sie mit ihrem Manne in keiner Gütergemeinschaft oder in einer völligen Güterabsonderung lebt, kann ohne Mitwirkung des Ehemannes nichts veräußern, schenken... noch durch einen Freigebigkeitsvertrag oder einen belasteten etwas erwerben.“...

Schon aus diesem Wortlaute erhellt, daß man es hier nicht mit einer einem bestimmten ehelichen Güterrechte entsprossenen Vorschrift zu thun hat, und dieser Charakter der landgerichtlichen Vorschrift, als einer über das Gebiet des ehelichen Güterrechtes hinausgreifenden und von letzterem unabhängigen Rechtsnorm, wird noch einleuchtender dadurch, daß das

badische Partikularrecht an anderen Stellen die Ehefrau als „unfähig, Verträge abzuschließen“, den Minderjährigen und Mundlosen gleichstellt, auch ihnen die Fähigkeit vor Gericht aufzutreten für Civil- und Strafsachen abspricht (vgl. Bingner, Badisches Einführungsgezet §. 174 und 175).

Davon ausgegangen muß die Verpflichtungsfähigkeit der beklagten Ehefrau hinsichtlich des streitigen in Wiesbaden abgeschlossenen Vertrages nicht nach dem badischen Gesetze, sondern nach dem Rechte ihres jetzigen Domiziles, nämlich nach nassauischem Rechte, beurteilt werden. Mit gutem Grunde wird von der neueren Doktrin und Praxis fast allgemein anerkannt, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sich regelmäßig nach den Gesetzen des Wohnsitzes richtet. Zwar kann diese Fähigkeit, was Ehefrauen betrifft, auch durch die ehelichen Güterrechte modifiziert werden und insoweit dies der Fall, muß allerdings vermöge der dem Güterrechte der Eheleute innewohnenden Bedeutung, ungeachtet eines etwaigen Domizilwechsels, dasjenige Statut in Anwendung gebracht werden, nach welchem das betreffende güterrechtliche Verhältnis sich ursprünglich gestaltet hat. Allein eine derartige zum Güterrechte gehörige Modifikation ist, wie bereits bemerkt, nicht in dem Satze des badischen Landrechtes zu finden, daß Ehefrauen als solche ohne Genehmigung des Ehemannes nicht gültig mit Dritten sollen kontrahieren und vor Gericht stehen können. Diese Vorschrift beschränkt die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen im Interesse der ehemännlichen Gewalt ohne Rücksicht auf die sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen, in welchen sie zu ihren Männern stehen, sie kann also nicht als ein Satz des ehelichen Güterrechtes betrachtet werden und muß dementsprechend bei eintretendem Domizilwechsel ganz ebenso ihre Geltung verlieren, wie andere Gesetze, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person zu normieren bestimmt sind.

Wird nun aber dem bisherigen zufolge die Handlungsfähigkeit der beklagten Ehefrau nach dem in Nassau geltenden gemeinen Rechte beurteilt, so kann (vgl. Bertram, Familienrecht §§. 182 flg.) nicht der geringste Zweifel obwalten, daß sich die beklagte Ehefrau durch den mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag rechtsgültig verpflichten konnte und verpflichtet hat.

Noch ist zu bemerken, daß der Hinweis der Revisionskläger auf Satz 3 des badischen Landrechtes an dem vorstehend dargelegten Er-

gebniſſe nichts zu ändern vermag. Derselbe lautet: „Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wenn sie im Auslande sich aufhalten.“ Dieser Satz stellt eine für die badischen Gerichte geltende und nur diese verpflichtende Direktive auf; die gemeinrechtlichen Grundsätze aber, welche in betreff der örtlichen Grenzen des Rechtes und der Kollision der Statuten in Nassau zur Anwendung kommen müssen, können selbstverständlich durch eine Vorschrift des badischen Partikularrechtes nicht für beseitigt gelten.

In Ansehung des gegen den beklagten Ehemann erhobenen Anspruches hat der Berufsrichter dem Klagantrage entsprechend erkannt, daß der Beklagte schuldig sei, die Zwangsvollstreckung wegen der eingeklagten Forderung in das Vermögen seiner Ehefrau zu gestatten. Dieses Urteil, welches der vorige Richter auf den §. 231 C.P.D. stützt, ist als rechtsirrtümlich aufzuheben.

Die Feststellungsklage des eben genannten Paragraphen der Zivilprozeßordnung setzt ein Rechtsverhältnis voraus, das festgestellt werden soll, und gleichzeitig ein rechtliches Interesse, aus welchem die Feststellung verlangt wird.¹ Ist es nun schon zweifelhaft, ob zur Zeit zwischen dem Kläger, als Gläubiger der beklagten Ehefrau, und deren Ehemanne, irgend welches Rechtsverhältnis existiert, so fehlt jedenfalls ein Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung dieses Verhältnisses. Denn der Beklagte hat dem eventuellen Ansprüche des Klägers auf Exekution wegen seiner Forderung an die Ehefrau bis jetzt noch keinen Widerspruch entgegengesetzt; er hat nur an dem Bestreiten der Forderung als solcher sich beteiligt; wie er aber, wenn diese Forderung rechtskräftig feststeht, sich verhalten wird, ist völlig ungewiß; und da dieses Verhalten ebensowohl dem klägerischen Ansprüche willfährig sein kann, so ist ein ausreichendes Interesse nicht vorhanden, den bloß möglichen Widerspruch des beklagten Ehemannes durch eine Feststellungsklage zu beseitigen. Dazu kommt, daß zur Zeit noch eine Ungewißheit darüber besteht, ob die Beklagte eigenes Vermögen gemäß den Erfordernissen des badischen Landrechtes besitzt, ob also überhaupt die Veranlassung und faktische Grundlage für das Verlangen, welches der Kläger festgestellt wissen will, vorhanden ist.“

¹ Vgl. oben S. 387.